

Verordnung über die Verlängerung der  
Nacheichfrist für Elektrizitätszähler und  
elektrische Tarifgeräte, Änderung

BMAW-W - VI/A/4 (Metrologie, Vermessung,  
Geoinformation)  
[post.vi4\\_22@bmaw.gv.at](mailto:post.vi4_22@bmaw.gv.at)

**Dr. Ulrike Fuchs**  
Sachbearbeiter/in

+43 1 711 00-805195  
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu rich-  
ten.

Geschäftszahl: 2023-0.710.428

An  
das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und  
Technologie  
den Bundesverband für Elektromobilität Österreich  
Österreichs Energie  
die SMATRICS GmbH und Co. KG  
die Bundesarbeiterkammer  
die Wirtschaftskammer Österreich  
den ÖAMTC  
das Amt der Wiener Landesregierung  
die Abteilung V/5 im BMAW

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Mai 2023 wurde mit dem Amtsblatt für das Eichwesen, Sondernummer 2/2023, die  
Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über Eichvorschriften für  
elektrische Tarifgeräte zur Messung von elektrischer Energie in Ladeeinrichtungen für  
Elektrofahrzeuge erlassen, die die Anforderungen an elektrische Tarifgeräte zur Messung  
von elektrischer Energie in Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge (Eichvorschriften für  
Ladetarifgeräte) festlegt.

Für Ladetarifgeräte als eine Untergruppe der elektrischen Tarifgeräte kann die Verord-  
nung über die Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler und elektrische Tarif-

geräte, BGBl. II Nr. 62/1999, zuletzt geändert mit BGBl. II Nr. 491/2020 zur Anwendung gebracht werden.

Da für Ladetarifgeräte die bereits bestehenden Bestimmungen für elektrische Tarifgeräte nicht ausreichend spezifisch sind, ist geplant, mit der gegenständlichen Änderung der o.a. Verordnung die Rahmenbedingungen für die Verlängerung der Nacheichfrist für Ladetarifgeräte zu präzisieren und damit einheitliche und klare Vorgehensweisen für die Bildung von Losen und die statistischen Prüfungen festzulegen.

Es wird eingeladen, eine allfällige Stellungnahme zum Verordnungsentwurf bis spätestens 15. März 2024 an das Postfach [post.vi4\\_22@bmaw.gv.at](mailto:post.vi4_22@bmaw.gv.at) zu richten.

**VO Entwurf**  
**Erläuterungen**

Wien, am 28. Februar 2024

Für den Bundesminister:

Mag.rer.nat.Dr.nat.techn. Ulrike Fuchs

Elektronisch gefertigt